

Personalbogen geringfügig entlohnte und kurzfristig Beschäftigte

(Angaben des Arbeitgebers)

Name: _____ Vorname: _____

(Angaben des Beschäftigten)

1. Persönliche Angaben

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____

Sozialversicherungsnummer: _____ Geburtsdatum: _____

Falls keine Sozialversicherungsnummer angegeben werden kann:

Geburtsname: _____ Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Geschlecht: weiblich männlich

2. Status bei Beginn der Beschäftigung

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Schüler | <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer |
| <input type="checkbox"/> Schulentlassener mit Studienabsicht
(zum nächstmöglichen Zeitpunkt) | <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer in Elternzeit |
| <input type="checkbox"/> Student | <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer im unbezahlten Urlaub |
| <input type="checkbox"/> Praktikant | <input type="checkbox"/> Rentner; Art der Rente: _____ |
| <input type="checkbox"/> Schulentlassener mit Berufbildungsaussicht | <input type="checkbox"/> undesfreiwilligendienst/ Freiwilliger
Wehrdienst |
| <input type="checkbox"/> Arbeits-/ Ausbildungssuchender
(Bitte 2a. ausfüllen!) | <input type="checkbox"/> Selbstständiger |
| <input type="checkbox"/> Beschäftigungsloser | <input type="checkbox"/> Beamter |
| <input type="checkbox"/> Sonstiger: _____ | |

2a. Angaben über die Meldung als Arbeits- oder Ausbildungssuchender

Ist der Beschäftigte zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses beschäftigungslos und bei der Agentur für Arbeit arbeits- oder ausbildungssuchend gemeldet?

- ja, bei der Agentur der Arbeit in: _____
- mit Leistungsbezug
- ohne Leistungsbezug
- nein

3. Angaben zur gesetzlichen Krankenversicherung

Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert:

- nein
- ja, bei der Krankenkasse: _____
- Art der Versicherung: Eigene Mitgliedschaft Familienversicherung

4. Weitere Beschäftigungen

a) für geringfügig entlohnte Beschäftigte (450,00€ - Minijobber)

Es bestehen derzeit ein oder mehrere Beschäftigungsverhältnisse bei anderen Arbeitgebern:

- nein
- ja, ich übe folgende Beschäftigungen aus:

Beschäftigungsbeginn	Arbeitgeber mit Adresse (Angabe freiwillig)	Art der weiteren Beschäftigungen
		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> mit Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> ohne Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt
		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> mit Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> ohne Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt

Anmerkung: Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 450,00 € nicht übersteigt. Der Arbeitgeber einer geringfügig entlohnten Beschäftigung muss unter bestimmten Voraussetzungen Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung bzw. gemeinsam mit dem Arbeitnehmer Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zahlen. (siehe 5.). Der Arbeitnehmer hat aber die Möglichkeit, gegenüber dem Arbeitgeber die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung zu beantragen und somit von der Zahlung des Eigenanteils zur Rentenversicherung Abstand zu nehmen. Sofern neben einer mehr als geringfügig entlohnten (Haupt-) Beschäftigung nur eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt wird, wird die (Haupt-) Beschäftigung nicht mit der geringfügig entlohnten Beschäftigung zusammengerechnet. In diesen Fällen ist die geringfügig entlohnte Beschäftigung in der Krankenversicherung versicherungsfrei und je nach Sachverhalt in der Rentenversicherung versicherungsfrei, versicherungspflichtig oder von der Versicherungspflicht befreit. Jede weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung wird mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und ist nach den allgemeinen Regeln versicherungs- und beitragspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung.

Wenn keine mehr als geringfügig entlohnte (Haupt-) Beschäftigung vorliegt, ergibt sich bei Addition der Bruttoarbeitsentgelte aus der/den bereits ausgeübten geringfügig entlohnnten Beschäftigung(en) und der von diesem Fragebogen betroffenen (neuen) geringfügig entlohnnten Beschäftigung ein Betrag, der regelmäßig 450,00 € im Monat übersteigt:

- nein
 ja

Anmerkung: Ergibt die Addition der Bruttoarbeitsentgelte, dass monatlich regelmäßig 450,00 € nicht überschritten werden, ist der Arbeitnehmer, sofern er von seinem Befreiungsrecht in der Rentenversicherung Gebrauch macht, beitragsfrei in allen Zweigen der Sozialversicherung.

b) für kurzfristig Beschäftigte

Im laufenden Kalenderjahr habe ich bereits befristete Beschäftigungen ausgeübt oder war als Beschäftigungsloser arbeits- bzw. ausbildungssuchend gemeldet (vgl. Anmerkung):

- nein
 ja:

Beginn und Ende der Beschäftigung / der Meldung als Arbeits- bzw. Ausbildungssuchender	Tatsächliche Arbeitslage in diesem Zeitraum	Arbeitgeber mit Adresse (Angabe freiwillig)

Anmerkung: Eine kurzfristige - für den Arbeitnehmer und Arbeitgeber sozialabgabenfreie - Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf drei Monate oder 70 Arbeitstage (befristet bis 31.12.2018) nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist und nicht "berufsmäßig" ausgeübt wird. Mehrere kurzfristige Beschäftigungen im laufenden Kalenderjahr sind zusammenzurechnen.

5. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Der Arbeitnehmer einer geringfügig entlohnten Beschäftigung kann die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber beantragen. Ein Muster des Befreiungsantrages liegt als Anlage bei. In diesem Fall entrichtet allein der Arbeitgeber eine Pauschalabgabe zur Rentenversicherung. Achtung: Damit werden keine vollen Ansprüche in der Rentenversicherung erworben.

Nein, ich möchte mich nicht von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen!

Es handelt sich um eine geringfügige Beschäftigung. Der Arbeitgeber trägt die Pauschalabgabe zur Rentenversicherung. Der Arbeitnehmer trägt die Differenz zum vollen Beitragssatz in der Rentenversicherung (2013: 3,90%). Den Arbeitnehmeranteil am Beitrag zur Rentenversicherung zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab und leitet diesen mit den Pauschalabgaben an die Minijob-Zentrale weiter.

Ja, ich beantrage die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung!

Der Arbeitgeber zahlt die Pauschalabgabe. Die einmal beantragte Befreiung von der Versicherungspflicht kann nicht rückgängig gemacht werden.

"Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere die Aufnahme weiterer Beschäftigungen, unverzüglich mitzuteilen."

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

Ort, Datum

Unterschrift des Beschäftigten

Der Arbeitgeber ist zur sozialversicherungsrechtlichen Einordnung des Arbeitnehmers verpflichtet. Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber die dazu erforderlichen Angaben machen und die entsprechenden Unterlagen vorlegen (§ 28o SGB IV). Erteilt der Arbeitnehmer diese Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder legt er die entsprechenden Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vor, begeht er eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit (§ 111 Abs.1 Nr.4 SGB IV). Die Checkliste ist dem jeweiligen Arbeitgeber auszuhändigen. Alle Fragen zur Ausfüllung der Checkliste sind ausschließlich an den jeweiligen Arbeitgeber zu richten.